

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land vom 1. 1. 2025

In Kommune Cavertitz: Friedhof Bucha, Friedhof Cavertitz (Alt), Friedhof Cavertitz (Neu), Friedhof Lampertswalde, Friedhof Olganitz, Friedhof Sörnewitz • In Kommune Dahlen: Friedhof Dahlen, Friedhof Großböhma, Friedhof Ochsenaal, Friedhof Schmannewitz • In Kommune Liebschützberg: Friedhof Borna, Friedhof Ganzig, Friedhof Laas, Friedhof Leisnitz, Friedhof Liebschütz, Friedhof Terpitz, Friedhof Wellerswalde, Friedhof Zaußwitz • In Kommune Wermisdorf: Friedhof Calbitz; Friedhof Collm; Friedhof Lampersdorf, Friedhof Liptitz, Friedhof Luppa, Friedhof Mahlis, Friedhof Malkwitz, Friedhof Wermisdorf • In Kommune Oschatz: Friedhof Altoschatz, Friedhof Limbach, Friedhof Lonnewitz, Friedhof Merkwitz, Friedhof Schmorkau, Friedhof Zöschau • In Kommune Mügeln: Friedhof Ablaß, Friedhof Altmügeln, Friedhof Mügeln, Friedhof Schweta, Friedhof Sorzig • In Kommune Naundorf: Friedhof Hohenwussen, Friedhof Naundorf • In Kommune Jahnatal: Friedhof Kiebitz, Friedhof Schrebitz • In Kommune Leisnig: Friedhof Börtewitz • In Kommune Großweitzschen: Friedhof Gallschütz • In Kommune Riesa: Friedhof Canitz

Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Oschatzer Land hat in seiner Sitzung vom 14.11.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensuld

- Die Gebührensuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
 - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender

Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 375,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 750,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 2.1 | <u>für Sargbestattungen</u> | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 850,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1700,00 € |
| 2.2 | <u>für Urnenbeisetzungen</u> | |
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 850,00 € |
| 2.3. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager | 42,50 € |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 430,00 € |
| 2. | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 854,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 430,00 € |
| 4. | Sarg-/Urnenrauerfeier ohne Bestattung auf dem Friedhof | 235,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 35,00 € pro Grablager auf Friedhöfen ohne Abfallentsorgung. Auf Friedhöfen mit Abfallentsorgung beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr 40,00 €. Auf Friedhöfen ohne öffentlichen Was-

seranschluss wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr um 2,50 € bei der Erstellung des Gebührenbescheides reduziert

V. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle bzw. Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen Altmügeln, Schweta, Wermsdorf pro Benutzung 174,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (FH Mügeln) 280,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen Dahlen, Naundorf 50,00 €

VI. Gebühren für Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

1. Friedhof Altmügeln 4223,50 €
2. Friedhof Altoschatz 4305,00 €
3. Friedhof Bucha 4250,50 €
4. Friedhof Cavertitz Neu 4037,00 €
5. Friedhof Laas 4276,50 €
6. Friedhof Luppa 3990,50 €
7. Friedhof Ochsensaal 4299,50 €
8. Friedhof Schmannewitz 3846,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus: Anlagekosten; Grabbetreuung; Grabmal; Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre; Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre

VII. Gebühren für einheitlich gepflegte Reihengräber Sargbestattung

1. Alle Friedhöfe mit jährlicher FUG 35,00 € 4595,00 €
2. Alle Friedhöfe mit jährlicher FUG 40,00 € 4695,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus: Anlagekosten; Grabbetreuung; Grabmal; Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre; Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre

VIII. Gebühren für einheitlich gepflegte Reihengräber Urnenbestattung

1. Friedhof Altoschatz 4237,50 €
2. Friedhof Börtewitz, Kiebitz, Schrebitz 4710,50 €
3. Friedhof Calbitz 4467,50 €
4. Friedhof Canitz 4347,50 €
5. Friedhof Dahlen, Schweta 4402,50 €
6. Friedhof Gallschütz 4610,50 €
7. Friedhof Luppa 4286,00 €
8. Friedhof Sorzig 4446,50 €
9. Friedhof Wermsdorf 4558,50 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus: Anlagekosten; Grabbetreuung; Grabmal; Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre; Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre

IX. Gebühren für einheitlich gepflegte Reihengräber Partnerurnenbestattung

1. Friedhof Börtewitz, Kiebitz, Schrebitz 5030,50 €
2. Friedhof Canitz 5107,50 €
3. Friedhof Dahlen 5007,50 €
4. Friedhof Gallschütz 4930,50 €
5. Friedhof Luppa 5046,00 €
6. Friedhof Schweta 5162,50 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus: Anlagekosten; Grabbetreuung; Grabmal; Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre; Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre

X. Gebühren für einheitlich gepflegte Baumreihengräber Einzelurnenbestattung

1. Friedhof Ablaß, Altmügeln, Mügeln, Naundorf, Wermsdorf 4347,50 €
2. Friedhof Borna, Calbitz, Collm, Gallschütz, Lampertswalde 4247,50 €
3. Friedhof Ganzig 4197,50 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus: Anlagekosten; Grabbetreuung; Grabmal; Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre; Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre

XI. Gebühren für einheitlich gepflegte Baumreihengräber Partnerurnenbestattung

1. Friedhof Ablaß, Altmügeln, Mügeln, Naundorf, Sorzig, Wermsdorf 5107,50 €
2. Friedhof Borna, Calbitz, Collm, Gallschütz, Lampertswalde 5007,50 €
3. Friedhof Ganzig 4957,50 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus: Anlagekosten; Grabbetreuung; Grabmal; Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre; Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) 57,80 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 28,90 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 57,80 €
4. Zweitanfertigung von Gebührenbescheiden etc. 9,65 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten 14,45 €
6. Ausstellung einer Graburkunde 9,65 €
7. Ermittlung der Wohnanschrift 43,35 €
8. Mahngebühren 14,45 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2025 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evks.de/friedhofsanzeiger
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt und Friedhofsverwaltung so wie Internetseite der Kirchgemeinde unter www.kirche-oschatzer-land.de. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.07.2021 außer Kraft.

Oschatz, den 14.11.2024

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land

Vorsitzender

L. S.

Mitglied

